

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 50

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Annungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Karg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Zeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 10. März 1900

Wochenspruch: Das Mittelmäh ist gut dem Alter wie der Jugend,
Nur Mittelmäßigkeit allein ist keine Jugend.

Verbandswesen.

unstatthaft. Gegenseitige Kündigung soll nicht stattfinden.

Verschiedenes.

Ein Technikum zur Heranbildung von Bauführern und Vorarbeitern ist in Genf geplant.

Die Angelegenheit der Bahnhofserweiterung Zürich rückt ihrer Erledigung entgegen. Der Bundesrat hat die Nordostbahn eingeladen, das Bahnhofgebäude an seiner jetzigen Stelle im Sinne ihres Projektes vom November 1897 auszubauen. Damit ist die definitive Genehmigung der bisher als provisorische Bauten ausgeführten Änderungen im Innern des Bahnhofs (Verkürzung der 6 Hallengeleise, Einführung dreier neuer Gleise auf der nördlichen Seite außerhalb der Halle, Anbringung von Kassenschaltern und Gepäckpavillons in der Halle) verbunden. Die weitere Ausführung des Projektes von 1897 bringt nun die Verlegung des Wartsaales und der Restaurierung III. Klasse auf die Nordseite gegenüber den gleichen Räumlichkeiten II. Klasse, und die Errichtung eines zweistöckigen Gebäudes mitgedecktem Posthof längs der Museumstraße für die Bahnpost. Die bisherigen Wartäale I. und II. Klasse werden in einen verschmolzen; es bleibt nur ein kleiner Damen-salon reserviert. Schließlich gehört zu dem Projekt noch die Anlage einiger Rückstellgleise zwischen der Sihl und der Langstrasse. Von einer Hochlegung des Bahnhofes behufs Durchführung der Straßenverbindungen

die Zeit vom 1. November bis 1. März (tote Saison) nach Uebereinkommen, jedoch mindestens sieben Stunden. An Samstagen muß der Lohn spätestens um 6 Uhr in den Händen der Gehilfen sein. Ueberflüssiges Warten soll als Ueberstundenarbeit verrechnet werden. An den Samstagen vor Ostern und Pfingsten Arbeitsschluß um 4 Uhr. Wenn in der Werkstätte (und nicht zum Beispiel auf einem Neubau) gearbeitet wird, soll die Arbeitszeit vom Betreten der Werkstätte an gerechnet werden. An gewöhnlichen Samstagen Arbeitsschluß um 5 Uhr abends. Minimallohn für Maler 50 Pfg., für Anstreicher 45 Pfg. per Stunde. Für Ueberstunden bis 10 Uhr abends 50 Proz., nach 10 Uhr bis früh 7 Uhr 100 Proz. Lohnzuschlag. Für Landarbeiten (außerhalb des Burgfriedens) 2 Mark Zuschlag oder Vergütung für Reise und Zeit. Für Arbeit auf Hängegerüsten und Anlegeleitern 1 Mark pro Tag mehr, für gefährlichere Innenarbeiten (Stiegenhäuser etc.) ohne vollständig gedeckte Gerüste 50 Pfg. pro Tag mehr. Einbehalten eines Taglohnes für anvertrautes Werkzeug ist